



Sitzung(en)	Termin
Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	28.01.2025
Finanzausschuss	06.02.2025
Hauptausschuss	13.02.2025
Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	17.02.2025

Drucksache-Nr. XII/247 vom 27.01.2025

Vorlage

des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Beratung und Beschlussfassung betr. Erlass eines Betrauungsaktes für die Klinikum Bad Hersfeld GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beschließt, dass die im sogenannten „Almunia-Paket“ der Europäischen Kommission aufgeführten Kriterien für kommunale „Ausgleichsleistungen“, d. h. für alle vom Staat oder aus staatlichen (kommunalen) Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, an Unternehmen mit Gemeinwohlaufgaben beachtet werden und dass öffentliche (kommunale) Mittel nach EU-Wettbewerbsrecht nur in dem Umfang an das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ – bestehend aus der Klinikum Bad Hersfeld GmbH, der MediService GmbH, der Klinik Am Hainberg GmbH, der Medizinisches Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg GmbH, der Gesundheitszentrum Hersfeld-Rotenburg Betriebs GmbH, der Herz-Kreislauf-Zentrum Klinikum Hersfeld-Rotenburg GmbH und der HKZ Service GmbH – fließen dürfen, wie die Gemeinwohlaufgabe infolge des öffentlichen Betrauungsaktes reicht.

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg betraut das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ durch den als Anlage beigefügten Akt mit den dort beschriebenen förderfähigen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ („DAWI“ – Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes). In Abgrenzung hierzu werden auch die ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission grundsätzlich nicht förderfähigen sonstigen Dienstleistungen („Nicht-DAWI“ – Nicht-Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes) ausdrücklich benannt.

Die Betrauung erfolgt für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes, danach ist ein erneuter Beschluss zur Betrauung durch den Kreistag möglich. Soweit Investitionen des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ für die Erbringung von DAWI-Leistungen erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer.

Die Betrauung ist dem „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ bekannt zu machen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wenn diese den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses nicht verändern.

Sachverhalt:

Bei der Klinikum Bad Hersfeld GmbH als Muttergesellschaft einerseits und der MediService GmbH, der Klinik Am Hainberg GmbH, der Medizinisches Versorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg GmbH, der Gesundheitszentrum Hersfeld-Rotenburg Betriebs GmbH, der Herz-Kreislauf-Zentrum Klinikum Hersfeld-Rotenburg GmbH und der HKZ Service GmbH als Tochtergesellschaften andererseits handelt es sich aufgrund der unter ihnen bestehenden organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtungen (insbesondere über Beteiligungsverhältnisse, Personenidentität in Führungspositionen und den Einsatz von Ärztinnen und Ärzten sowie anderem medizinischem Personal) sowie der einheitlichen Zielsetzung, eine ausreichende medizinische Versorgung im Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu gewährleisten, um ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen mit der Folge, dass die Gesellschaften aus EU-beihilfenrechtlicher Sicht als ein „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zu behandeln sind und hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des EU-Beihilfenverbots jeweils auf das Gesamtunternehmen abzustellen ist (im Folgenden „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“).

Nach geltendem Europarecht ist die Gewährung von Beihilfen von kommunaler Seite an Unternehmen grundsätzlich verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Für wirtschaftlich tätige Einrichtungen können alle von der öffentlichen Hand – unmittelbar und mittelbar (etwa auch durch staatlich beherrschte Gesellschaften) – gewährten geldwerten Vorteile, namentlich etwa in Form von Verlustausgleichszahlungen, Überlassungen von Grundstücken und Gebäuden zu marktunüblichen Bedingungen oder Garantien, beihilfenrechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sein. Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig und unterliegen grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht, d. h. die Beihilfen sind vor der Gewährung der EU-Kommission anzuzeigen, als auch dem Durchführungsverbot, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden (s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe – ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) – als mit dem Europarecht vereinbarende Begünstigung und wann sie als anmeldungs- bzw. notifizierungspflichtig und von der EU-Kommission zu genehmigen gilt.

Nach dem Freistellungsbeschluss bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anmeldung bei und der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u. a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen – für einen Zeitraum von zunächst in der Regel maximal zehn Jahren – betraut wird;
- der Betrauungsakt u. a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen benennt und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nachvollziehbar sein muss und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der

in dem „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften getroffen werden. Im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans sind – soweit notwendig – in einer Trennungsrechnung alle Erlöse und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der förderfähigen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (s. § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes) erforderlich sind. Hierdurch werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (s. § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes), dürfen ohne vorherige Genehmigung der EU-Kommission nicht mit staatlichen (kommunalen) Mitteln gefördert werden, sofern hierdurch der Wettbewerb potentiell verfälscht wird und eine Binnenmarktrelevanz zu bejahen ist. Die Verwendung der Mittel muss durch die in dem „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ zusammengefassten Gesellschaften mit dem Jahresabschluss und ggf. einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg betreffend das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“, der auf einer Musterempfehlung der kommunalen Spitzenverbände, namentlich der Landkreistage Baden-Württemberg und Bayern basiert, erfüllt die aktuellen Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere des „Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission. Er stellt nach heutigem Kenntnisstand für die Zukunft sicher, dass – sofern erforderlich – staatliche (kommunale) Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an das „Gesamtunternehmen Klinikum Bad Hersfeld“ ohne eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die (weitere) Tätigkeit des „Gesamtunternehmens Klinikum Bad Hersfeld“ in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden.

Der Kreisausschuss empfiehlt die Annahme der Beschlussfassung.

Die Empfehlung des Finanzausschusses wird noch bekannt gegeben

Die Empfehlung des Hauptausschusses wird noch bekannt gegeben.

Anlage(n):

1 ENTWURF Betrauungsakt Landkreis an Klinikum final